

2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Ortsgruppenvorstand.

3. Wird die Aufnahme abgelehnt, so ist die Beschwerde an den Kreisvorttand zulässig. Sie muß innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides eingelegt werden.

4. Erhebt eine andere Parteikörperschaft gegen die Aufnahme Einspruch, so entscheidet der Kreisvorstand darüber. Gegen dessen Entscheidung kann die beteiligte Parteikörperschaft Beschwerde an den Landes-(Provinzial-) Vorstand einlegen. Die Beschwerde muß innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung eingelegt werden.

1§ 3

Auf die Mitgliedschaft wird die ununterbrochen bis zum Verbot der Parteien von 1933 zurückgelegte Mitgliedszeit bei der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, bei der Kommunistischen Partei Deutschlands, bei der Unabhängigen Sozialdemokratischen Partei Deutschlands und bei der Sozialistischen Arbeiterpartei Deutschlands angerechnet. »Die Zugehörigkeit zum Sozialistischen Jugendverband, zum Kommunistischen Jugendverband und zur Sozialistischen Arbeiterjugend wird im Mitgliedsbuch eingetragen.

§ 4

1. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt,
- b) durch Ausschluß,
- c) durch Tod.

2. Wer aus der Partei ausscheidet, verliert für sich und seine Rechtsnachfolger jeden Anspruch an das Parteivermögen.

§ 5

1. Der Ausschluß aus der Partei erfolgt, wenn das Mitglied gegen die Grundsätze und Beschlüsse